

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 01.02.2025)

A. Allgemeines, Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Buderus Edelstahl GmbH, Dillfeld 40, 35576 Wetzlar, Deutschland (nachfolgend „B|E“ genannt). Alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt), wie z.B. Verkauf von Waren, Bearbeitungen und Beratungen, sowie Angebote von erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die B|E mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
- II. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als B|E ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn B|E in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- III. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. B|Es schriftliche Bestätigung (z.B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- IV. Sämtliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber B|E abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- V. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Angebot und Vertragsabschluss

- I. Alle Angebote von B|E sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn B|E dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. B|E behält sich hieran alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
- II. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist B|E berechtigt, dieses Vertragsangebot binnen einer Frist von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- III. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch eine Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erfolgen.
- IV. Angaben zum Liefergegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind dienen lediglich der Beschreibung des Liefergegenstandes und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstands.
- V. B|E behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von B|E weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, durch Dritte nutzen lassen oder vervielfältigen. Eine Nutzung durch den Auftraggeber ist nur im Rahmen des Zweckes zulässig, zu dem die oben genannten Unterlagen von B|E dem Auftragnehmer überlassen worden sind. Er hat auf Verlangen von B|E diese Unterlagen und Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Jegliches Know-how, Erfindungen, Patente oder ähnliche Rechte, die im Eigentum von B|E stehen, werden nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt und nicht auf den Auftraggeber übertragen.

C. Lieferfristen, Liefertermine

- I. Das erwartete Lieferdatum wird von B|E bei Annahme der Bestellung angegeben, sofern nicht konkret mit dem Auftraggeber individuell vereinbart. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- II. Sofern B|E verbindliche Lieferfristen nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird B|E den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist B|E berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird B|E unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn B|E ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, oder B|E im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- III. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- IV. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Nummer I dieser AGB und die gesetzlichen Rechte B|Es, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

D. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- I. Die Lieferung erfolgt ab Werk, was auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort innerhalb Deutschlands versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist B|E berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Kunden abgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Auftrag mit Angaben über den Versicherungswert seitens des Auftraggebers. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Auftraggeber.
- II. PAA ist zu Teillieferungen berechtigt sowie zur angemessenen Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Liefermengen von bis zu 10 %.
- III. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistungen einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, ist PAA berechtigt, die Lieferfristen und -termine, unbeschadet der Rechte aus Verzug, einem der Verzögerung entsprechenden angemessenen Zeitrahmen anzupassen (z.B. durch Kontingentfertigung).
- IV. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Bei einer Versendung geht sodann jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 01.02.2025)

der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

V. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich B|E's Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen, so ist B|E berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

VI. Soweit handelsüblich, liefert B|E die Ware verpackt; die Kosten trägt der Auftraggeber. Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, mit Ausnahme von Pfand-, Lade- und Transportmitteln. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

VII. Bei Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

E. Preise

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Gebühren, Zoll, sonstiger öffentlicher Abgaben und Kosten wie Transport-, Verpackungs- und Abnahmekosten. Hinzu kommen die am Tag der Lieferung bzw. Abholung gültigen, von B|E festgelegten Energie-, Legierungs- und Schrottzuschläge.

F. Zahlungsbedingungen

I. Das Entgelt ist spätestens am 15. Tag des auf den Tag der Lieferung folgenden nächsten Kalendermonats ohne Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ist auf der Rechnung ein Zahlungsziel angegeben, hat die Zahlung spätestens bis dahin zu erfolgen. B|E ist jedoch auch im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

II. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. B|E behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gemäß Nummer H VIII Satz 2 dieser AGB unberührt.

III. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist B|E nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen kann B|E den Rücktritt sofort erklären, die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

IV. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren, auch wenn der Versand nicht erfolgt, und der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. In diesem Fall ist das Entgelt fällig innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

G. Eigentumsvorbehalt

I. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich B|E das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Ist der Liefergegenstand eine Bearbeitungsleistung, erwirbt B|E Miteigentum an dem Auftragsgut in Höhe des Rechnungswertes. Auf das Miteigentum finden die nachfolgenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang Anwendung.

II. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat B|E unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und soweit Zugriffe (z. B. Pfändungen) Dritter auf die B|E gehörenden Waren erfolgen.

III. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist B|E berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; B|E ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber das fällige Entgelt nicht, darf B|E diese Rechte nur geltend machen, wenn B|E dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

IV. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei B|E als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt B|E Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehende Forderung gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der B|E gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an B|E ab. B|E nimmt die Abtretung an. Die in Absatz II genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.

3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben B|E ermächtigt. B|E verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber B|E nachkommt und B|E den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz III geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann B|E verlangen, dass der Auftraggeber B|E die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist B|E in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 01.02.2025)

H. Mängelansprüche

- I. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- II. Der Liefergegenstand ist vertragsgemäß, wenn er im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit des Liefergegenstands bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge des bestellten Liefergegenstands. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Auftraggeber.
- III. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- IV. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte unangemessene oder ungeeignete Veränderungen oder Reparaturen an dem Liefergegenstand vornehmen.
- V. Der Auftraggeber hat B|E bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit und Zeit zu einer Überprüfung des beanstandeten Liefergegenstands zu geben; auf Verlangen ist B|E der beanstandete Liefergegenstand oder eine Probe desselben auf Kosten von B|E zur Verfügung zu stellen. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Ausbau- und Einbaukosten, trägt B|E nach den gesetzlichen Vorgaben, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann B|E die entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- VI. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird B|E nach Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. B|Es Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, sofern und soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- VII. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder das vereinbarte Entgelt mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- VIII. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht B|E das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu.
- IX. Für Bearbeitungsleistungen gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:
1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind, soweit sie von den DIN-Normen oder der geltenden Übung für zulässig erachtet werden, als vertragsgemäße Leistung zu behandeln. Andere Abweichungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
 2. Das Gewicht wird auf geeichten Waagen festgestellt und ist für die Fakturierung maßgeblich. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung.
 3. Die zu behandelnden Werkstücke müssen einwandfrei sein, sauber von Span, Öl oder Emissionsrückständen und den angegebenen Werten entsprechen. Sie müssen ggfs. normale Bearbeitungszugaben haben.
- X. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des folgenden Absatzes und sind im Übrigen ausgeschlossen.

I. Sonstige Haftung

- I. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet B|E bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- II. Auf Schadensersatz haftet B|E – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet B|E vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für
1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von B|E jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, begrenzt.
- III. Die sich aus Absatz II ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden B|E nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie geltend nicht, soweit B|E einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- IV. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn B|E die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- V. B|E ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten zum Beispiel durch Krieg, gewerkschaftlich organisierten Streik, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer und durch Pandemie ausgelöste Einschränkungen.
- Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkung verlängert.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 01.02.2025)

Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden Auftraggeber und B|E im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen diskutieren.

VI. (7) Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

J. Verjährung

I. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, Bereitstellung bzw. ab Abnahme.

II. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Nummer I Absatz II Satz 1 und 2 Nr. 1 dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

K. Exportkontrolle

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Kenntnis und uneingeschränkten Einhaltung aller den Export und Re-Export betreffenden nationalen, europäischen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Sanktionen und Embargos, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Restriktionen im Zusammenhang mit Inlandsgeschäften, Vermittlungsdiensten und sonstigen Umgehungsverboten, welche direkt oder indirekt seine Tätigkeit betreffen (einschließlich den Weiterverkauf unserer Produkte).

L. Ausfuhrnachweis

Holt ein Auftraggeber, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Auftraggeber B|E den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Auftraggeber den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

M. Anzuwendendes Recht

Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen B|E und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

N. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Sitz der B|E. B|E ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualvereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

O. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder werden, werden hiervon die übrigen Teile der AGB nicht berührt. In diesem Fall ist die nichtige oder nichtig gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist.